

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

I. Vorbemerkung

Die ehrenamtlich geführten und bürgergetragenen regionalen Energiegenossenschaften stehen vor großen Herausforderungen. Ihre Geschäftsfelder sind durch gesetzgeberische Eingriffe in den letzten Jahren rechtlich und wirtschaftlich deutlich eingeschränkt bzw. verkompliziert worden. Da sich Energiegenossenschaften immer mehr zurückhalten, wird auch die Akzeptanz und Motivation der Bürger für die Energiewende verringert.

II. Zusammenfassung der Positionen

1. § 36g Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2017 gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften mit mehr als 100 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. In §§ 64 und 75 EEG 2017 sind die derzeitigen Bezeichnungen durch „Abschlussprüfer“ zu ersetzen.
3. Weitere Positionen zum Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz 2016 und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2016/2017 sind in unseren Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum KWKG 2016 vom 7. September 2015, zum Referentenentwurf zum EEG 2016 vom 28. April 2016 und zum Entwurf zum EEG 2016 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 30. Juni 2016 näher erläutert und gelten unverändert.

III. Positionen im Einzelnen

1. Entschärfung des Nachweisrisikos für große Bürgerenergiegesellschaften

Laut § 36g Abs. 1 Nr. 3 b) aa) EEG-E darf eine Bürgerenergiegesellschaft nicht die Ausschreibungsbedingungen des BMWi in Anspruch nehmen, wenn eine Gesellschaft in den letzten zwölf Monaten einen Zuschlag bei den Windausschreibungen erhalten hat, bei der stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft auch stimmberechtigt sind. Dies führt zu einem praktischen Ausschluss von bestehenden Bürgerenergiegesellschaften wie Energiegenossenschaften von den Ausschreibungsbedingungen, die eine große Anzahl an Mitgliedern haben. Energiegenossenschaften hatten laut Jahresumfrage 2015 der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften zum Befragungszeitpunkt eine durchschnittliche Mitgliederanzahl von 169 Personen. Es ist praktisch nicht möglich, bei allen Mitgliedern abzufragen, ob und wo sie stimmberechtigtes Mitglied in einer anderen Gesellschaft sind. Ebenso ist es praktisch schwierig den Mitgliedern zu verbieten, in einer anderen Gesellschaft

stimmberechtigtes Mitglied z.B. durch Aktien zu sein, die auch einen Zuschlag erlangt hat oder beantragt. Dementsprechend muss der Wortlaut praxisgerecht angepasst werden. So sollte dieser Teil der Vorschrift nicht für Bürgerenergiegesellschaften mit mehr als 100 stimmberechtigten Mitgliedern gelten. Hierdurch wären Umgehungs- und Missbrauchsmöglichkeiten auch weiterhin ausgeschlossen. Denn der Aufwand wäre viel zu groß, künstlich eine solche Gesellschaft zu schaffen, die zusätzlich die Voraussetzungen aus §§ 3 Nr. 15, 36g EEG 2017 erfüllen muss.

Vorschlag: § 36g Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2017 gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften mit mehr als 100 stimmberechtigten Mitgliedern.

2. §§ 64 und 75 EEG 2017: Bescheinigungen durch Abschlussprüfer der genossenschaftlichen Prüfungsverbände

Prüfungen nach den §§ 64 und 75 EEG 2017 sind nach dem Gesetzesentwurf bisher „Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ vorbehalten. Diese Formulierung umfasst zumindest nach dem Wortlaut zu Unrecht nicht die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft und -prüfung für ihre Mitglieder einen gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen. Dieser gesetzliche Auftrag versteht sich als umfassende Beratungs- und Betreuungsprüfung und geht damit beispielsweise hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sogar über eine normale Abschlussprüfung hinaus. Genossenschaftliche Prüfungsverbände unterliegen den gleichen berufsständischen Regelungen und Qualitätsanforderungen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften. Daher ist es folgerichtig und notwendig, dass auch die Prüfungsleistungen nach dem EEG (§§ 64 und 75 EEG 2017) – vergleichbar mit der Prüfung nach MaBV – durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erbracht werden können.

Vorschlag: In §§ 64 und 75 EEG 2017 sind die derzeitigen Bezeichnungen durch „Abschlussprüfer“ zu ersetzen.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit ihren 160.000 Mitgliedern. Sie wird vom DGRV gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. getragen.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de